



MERKBLATT ZU DEN NEUREGELUNGEN FÜR LUFTFRACHTVERSENDER: LUFTSICHERHEITSVORSCHRIFT (VO (EG) NR. 300/2008) TRITT AB 29. APRIL 2010 IN KRAFT

Luftfrachtsendungen werden seit dem 11. September 2001 in besonderer Weise gegen unbefugte Zugriffe durch Dritte geschützt. Spätestens seit dem 29. April 2010 sind neue Vorschriften zur sogenannten „sicheren Lieferkette“ der EU- Luftsicherheitsverordnung VO (EG) Nr. 300/2008 und deren überarbeiteter Durchführungsbestimmungen anwendbar. Diese Verordnung löst die VO (EG) Nr. 2320/2002 ab, welche in Deutschland im Jahr 2006 den Reglementierten Beauftragten (RegB) und damit völlig neue Regelungen für Luftfracht ins Leben rief. Umfangreiche Veränderungen werden auf die Luftfracht versendende Industrie zukommen, die vor allem die „Bekanntem Versender“ (BV) betreffen. Hiervon betroffen sind in Deutschland aktuell etwa 55.000 BV.

Wie wurde die Zulassung zum Bekanntem Versender bisher gehandhabt?

Von der zuständigen Bundesbehörde, dem Luftfahrt-Bundesamt (LBA), zugelassene Reglementierte Beauftragte – hierbei handelt es sich größtenteils um Speditions- und Logistikunternehmen – konnten ihrer Verladerschaft kosten- und zeitaufwendige Sicherheitskontrollen durch die Anerkennung mittels einer bis zum 29. April 2010 zu unterzeichnenden Sicherheitserklärung als „Bekanntem Versender“ ersparen. Als Folge davon werden zurzeit ca. 95 % des Luftfrachtaufkommens in Deutschland aufgrund dieses Verfahrens ohne weitere Sicherheitskontrollen, z. B. durch Röntgen, in ein Luftfahrzeug verladen.

Was hat sich seit dem 29. April 2010 geändert?

Seit dem 29. April 2010 wird nur noch derjenige als „Bekanntem Versender“ anerkannt, der die behördliche Zulassung durch das LBA vorweisen kann und damit in der EU-weiten Datenbank als solcher registriert ist. Nicht registrierte Versender werden dann ihre Luftfracht einer kostenpflichtigen Sicherheitskontrollmaßnahme zuführen müssen, bevor sie ins Luftfahrzeug gelangt. Seit dem Entdecken der sogenannten „Jemen – Bomben“ im Oktober 2010 wurden allerdings durch das LBA vermehrt unangemeldete Kontrollen bei anerkannten Bekannten Versendern durchgeführt, um zu prüfen, ob die Maßnahmen, zu der sich die Unternehmen in der Sicherheitserklärung verpflichtet haben, auch eingehalten werden.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind mannigfaltig. „Bekanntem Versender“ kann zukünftig nur die Betriebsstätte werden, in der die Fracht ihren Ursprung hat. Dies umfasst die Herstellung im Betrieb sowie die Konfektionierung und Verpackung, wenn die Einzelartikel nicht als Luftfracht identifizierbar sind, bis sie zum Erfüllen einer Bestellung ausgewählt werden.

Wann sollten die bereits Bekannten Versender den Antrag auf behördliche Zulassung als Bekannter Versender stellen?

Das offizielle Ende der Übergangsfrist wird der 25. März 2013 sein. Das LBA weist jedoch darauf hin, dass Anträge auf behördliche Zulassung als Bekannter Versender jetzt umgehend gestellt werden sollten, denn es ist damit zu rechnen, dass es zu einem Antragsstau gegen Ende des Übergangszeitraums am 25. März 2013 kommen wird. Es ist auch zu be-



denken, dass der Zeitraum von bis zu einem Jahr durchaus üblich sein kann, um alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Schulungen, im Betrieb umzusetzen.

Wie ist das Vorgehen, wenn ein Versender mit einem „neuen“ Reglementierten Beauftragten, von dem man nicht vor dem 29. April 2010 anerkannt wurde, zusammen arbeiten möchte?

Die Ware muss als „unsichere „ Luftfracht diesem Reglementierten Beauftragten übergeben werden und so zwingend einer kostenpflichtigen Sicherheitskontrolle vor der Verladung in das Flugzeug unterzogen werden. Erst wenn der Versender den Status des behördlich zugelassenen Bekannten Versenders erhalten hat, kann die Ware als „sicher“ dem Reglementierten Beauftragten übergeben werden.

Wo erhält der Bekannte Versender ab dem 29. April 2010 die behördliche Zulassung?

Das Antragsformular S4-FO0029 für die Zulassung zum Bekannten Versender kann auf der Webseite des LBA – www.lba.de – heruntergeladen werden. Es muss elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt, unterschrieben und dann an das LBA geschickt werden. Der Antrag ist an folgende Anschrift zu richten:

**Luftfahrt-Bundesamt
Referat S4
38144 Braunschweig**

Die für die Erstellung der für Bekannte Versender erforderlichen vertraulichen Informationen können über einen verschlüsselten Internetzugriff abgerufen werden. Die Zugangsdaten haben alle bis zum 29. April 2010 anerkannten Bekannten Versender mit dem Schreiben des LBA vom 14. Februar 2012 erhalten. Zu spezifischen Fragen ist das LBA per E-Mail unter BekannteVersender@lba.de oder telefonisch unter 0531 / 2355-116 zu erreichen.

Wann ist die Zulassung als „Bekannter Versender“ abgeschlossen?

Ein Bekannter Versender gilt erst dann als zugelassen, wenn die ihn betreffenden Angaben in der EU-Datenbank der reglementierten Beauftragten und Bekannter Versender erfasst sind. Die Zulassung zum Bekannten Versender gilt nur für den jeweiligen Betriebsstandort. Der Eintrag in dieser EU-Datenbank erfolgt innerhalb von 24 Stunden nach dem erfolgreich abgeschlossenen Vor-Ort-Audit durch das LBA.

Wie läuft die Validierung des Bekannten Versenders genau ab?

Die Leitlinien für die Durchführung der Validierung des Bekannten Versenders gemäß Anlage 6B der VO (EG) 185/2010 sind im Anhang des Nationalen Luftsicherheitsprogramms festgehalten. Dieses Dokument ist als „Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und so öffentlich nicht zugänglich.

Was beinhaltet eine Zuverlässigkeitsüberprüfung der Beauftragten für Sicherheit?

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung muss vom Arbeitgeber bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Diese dient als Sicherheitsüberprüfung aller verfügbaren Daten über den ausgewählten Mitarbeiter. Zuständige Luftsicherheitsbehörde für den Bereich der Zuverlässig-



keitsüberprüfungen gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz für Unterfranken ist die Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Flughafenstr. 118, 90411 Nürnberg, Tel. 0911-52 700 0, Fax 0911-36 44 46, E-Mail: luftamt.nord@reg-mfr.bayern.de, <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Wer muss geschult werden und wie läuft die Schulung ab?

Jedes Unternehmen muss einen Verantwortlichen für die Sicherheit benennen (welcher vorweg die positiv beschiedene Zuverlässigkeitsprüfung gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz durchlaufen hat) und der eine 35-Stunden-Schulung mit Lernkontrolle erfolgreich absolviert hat. Ferner benötigt der Beauftragte für Sicherheit das Befähigungszeugnis, das nach Vorlage der Zuverlässigkeitsüberprüfung und der Schulungsbescheinigung vom LBA, Referat S2, erteilt wird. Weiterhin ist das Personal mit einer 4-Stunden-Schulung zu schulen, welches Zugang zu identifizierbarer Luftfracht hat.

Schulen dürfen nur behördlich zugelassene Ausbilder mit einem behördlich zugelassenen Schulungsprogramm. Die Preise der Schulungen liegen in der Kalkulation der Schulungsanbieter. Für die 35-Stunden-Schulung sollte man vorsichtshalber mit ca. 1.200 bis ca. 1.500 Euro rechnen. Die 4-Stunden-Schulung sollte man zwischen 70 und 80 Euro pro Person veranschlagen; diese können auch Inhouse durchgeführt werden. Es ist zu beachten, dass auf Grund der großen Nachfrage und der geringen Zahl von LBA zugelassenen Trainern die Schulungskapazitäten für die 35-Std-Schulung sehr beschränkt sind und Wartezeiten von mehreren Monaten entstehen können.

Welche Aufgaben und Verantwortung übernehmen die Luftsicherheitsbeauftragten beim Bekannten Versender?

Die Aufgabe ist, auf die Einhaltung aller Erfordernisse, die sich aus den gesetzlichen Regelungen ergeben, zu achten und das Luftfracht-Sicherheitsprogramm zu erstellen, anzupassen und zu pflegen. Sie sind stets die Ansprechpartner für die Luftsicherheitsbehörden. Die finale Verantwortung verbleibt bei der Geschäftsleitung. Luftfracht darf nur sicher abgefertigt werden, wenn der Beauftragte für die Sicherheit oder sein Stellvertreter vor Ort ist.

Werden durch die neue Verordnung zusätzliche Kosten auf den Unternehmer zu kommen?

Die Zulassung wird gebührenpflichtig werden. Derzeit befindet sich die Gebührenverordnung noch im Gesetzgebungsverfahren. Es ist von einer Zulassungsgebühr zwischen 5.000 bis 15.000 Euro je zugelassenen Betriebsstandort auszugehen. Hinzu kommen die Reisekosten der LBA-Mitarbeiter gemäß Bundesreisekostengesetz. Außerdem entstehen die Kosten für die Schulung der Mitarbeiter und mittelbar die Kosten für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen im Betrieb.

Muss die Validierung wiederholt werden?

Ja. Die behördliche Zulassung zum „Bekannter Versender“ gilt für eine Dauer von 5 Jahren. Vor Ablauf ist ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung zu stellen. Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Anforderungen kann die Zulassung jederzeit widerrufen werden. Mitarbeiter des LBA werden bei unangemeldeten Audits die Einhaltung des Sicherheitsprogramms überprüfen.



Gilt die Zulassung als Bekannter Versender nur für Deutschland?

Nein. Ein zugelassener Versender gilt in allen EU Mitgliedsstaaten als zugelassen, ebenso in der Schweiz, Island und Norwegen.

Wie werden in Zukunft Unterauftragnehmer behandelt?

Das Formular "Unterauftragnehmererklärung" ist seit dem 29. April 2010 ungültig. Abgegeben hatten diese Erklärungen unter anderem:

- Speditionen/Frachtführer, die im Auftrag des Bekannten Versenders Luftfracht an den Reglementierten Beauftragten übergeben haben,
- Dienstleister, die das Lager des Bekannten Versenders betreuen oder Luftfrachtsendungen kommissionieren,
- Dienstleister, die Hausmeister- oder Reinigungsleistungen im Lagerbereich oder in den Versandbüros erbringen.

Transportunternehmen benötigen auch weiterhin keine behördliche Zulassung. Sie können durch Unterzeichnung der neuen Transporteurserklärung, die mit der Änderungs-VO (EU) Nr. 173/2012 am 29. Februar 2012 in Kraft gesetzt wurde, tätig werden. Die bereits vorliegenden Transporteurserklärungen sind umgehend mit der neuen Transporteurserklärung auszutauschen. Mit dieser neuen Erklärung geht der Unterzeichner besondere Verpflichtungen ein, die vom Auftraggeber abzu prüfen sind. So sind die eingesetzten Fahrer einer Schulung gemäß 11.2.7 des Anhangs zur VO zu schulen. Vor Schulungsbeginn und auch vor der Einstellung ist das Personal einer beschäftigungsbezogenen Überprüfung zu unterziehen. Zusätzliche Informationen, Formulare, Gesetzestexte und Verordnungen finden Sie auch auf den Internetseiten des LBA (www.lba.de)

Ihr Ansprechpartner bei der IHK Würzburg-Schweinfurt:

Herr Harald Müller, Tel. 0931-4194 266, harald.mueller@wuerzburg.ihk.de

Dieses Merkblatt wurde von der IHK für München und Oberbayern erstellt und uns freundlicherweise zur Verfügung gestellt.